

**Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages
in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Dezember 2014, zuletzt geändert
durch Änderungssatzung vom 30.07.2020, veröffentlicht
mit Bekanntmachung vom 31.07.2020**

Auf Grund des Art. 7 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des Art. 23 Bayerische Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Reit im Winkl folgende Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages

**§ 1
Beitragspflicht**

- (1) Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.
- (2) Von keinem Aufenthalt zu Kur- und Erholungszwecken und mithin von keiner Beitragspflicht nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung wird insbesondere in den folgenden Fällen ausgegangen:
- 1) Bei Auszubildenden und Praktikanten in anerkannten Ausbildungsberufen, die sich ausschließlich aus Anlass ihrer Berufsausbildung in der Gemeinde aufhalten (der Anmeldung ist eine formlose Bestätigung des Ausbildungsbetriebes beizufügen).
 - 2) Bei Personen, die sich ausschließlich aus Anlass ihrer Berufsausübung in der Gemeinde aufhalten (die tatsächliche Berufsausübung ist bei der Anmeldung anhand einer formlosen Bestätigung des Arbeitgebers (bei unselbstständig Beschäftigten) bzw. des Auftraggebers (bei Selbstständigen) nachzuweisen und zu dokumentieren.“

**§ 2
Kurgebiet**

Kurgebiet ist das Gemeindegebiet.

**§ 3
Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrags**

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

**§ 4
Höhe des Kurbeitrags**

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet.
Angefangene Tage gelten als volle Tage. Die Tage der An- und Abreise werden als ein Aufenthaltstag berechnet.
- (2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag

1. Für alle Personen ab dem vollendeten 17. Lebensjahr in der Zeit vom

Zeitraum	16.12. - 31.03.	01.06. - 15.10.	01.04. - 31.05. u. 16.10. - 15.12.
Kurbeitrag	2,70 €	2,50 €	1,40 €

2. für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 17. Lebensjahr in der Zeit vom

Zeitraum	16.12. - 31.03.	01.06. - 15.10.	01.04. - 31.05. u. 16.10. - 15.12.
Kurbeitrag	1,20 €	1,00 €	0,90 €

3. Für schwerbehinderte Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 80 bis einschließlich GdB 99 beträgt der Kurbeitrag pro Aufenthaltstag die Hälfte der Beträge nach Ziffer 1 oder Ziffer 2.
 4. Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres sowie Schwerbehinderte mit GdB 100 und deren notwendige Begleitperson sind von der Entrichtung der Kurabgabe befreit. Der Grad der Behinderung und die Notwendigkeit einer Begleitperson sind mit dem Schwerbehindertenausweis (oder gleichwertiges ausländisches Dokument) nachzuweisen.
- (3) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
- (4) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag für alle Personen ab dem vollendeten 7. Lebensjahr, die während des Aufenthalts in Reit im Winkl in Jugendlagern oder Schullandheimen untergebracht sind, ganzjährig pro Aufenthaltstag 0,60 €.
- Schwerbehinderte Personen mit einem GdB 100 sind von der Entrichtung der Kurabgabe befreit.

§ 5

Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, mittels eines hierfür bei der Touristinfo oder beim Gastgeber erhältlichen Formblatts die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die nach § 6 Abs. 1 gemeldet werden oder mit denen eine Vereinbarung nach § 7 Abs. 1 getroffen worden ist.

§ 6

Einhebung und Haftung

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Campingplätzen oder Wohnmobilstellplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen schriftlich oder elektronisch zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Die Meldung hat auf amtlich vorgeschriebenem Meldeschein oder mittels amtlich zugelassenem elektronischen Verfahren bis zu dem auf die Ankunft folgenden Werktag zu erfolgen. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrages.
- (2) Der zur Einhebung Verpflichtete hat spätestens am nächsten Werktag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen die für die Errechnung des Kurbeitrages erforderlichen Angaben (Abmeldung) zu machen und den Beitrag innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Berechnung an die Gemeinde abzuführen.
- (3) Die Gemeinde kann zulassen, dass der Beitrag im Falle des § 4 Abs. 4 erst zu einem späteren Zeitpunkt abgeführt wird.

§ 7

Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

- (1) Personen, die eine zweite oder weitere Wohnung in der Gemeinde innehaben, sowie deren Ehegatten oder Lebenspartner und deren einkommensteuerrechtlich dem Haushalt des Beitragspflichtigen zugerechnete Kinder, die nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, haben sich entweder bei jedem Aufenthalt in Reit im Winkl entsprechend der §§ 4 und 5 anzumelden oder können einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag entrichten.
Als zweite oder weitere Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwägen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden.
- (2) Der jährliche pauschale Kurbeitrag beträgt ab dem 01.01.2016 in diesen Fällen
 1. für Personen ab dem vollendeten 17. Lebensjahr 60,00 €,
 2. für Personen, vom vollendeten 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 17. Lebensjahr 30,00 €.
 3. Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres sowie schwerbehinderte Personen mit GdB 100 sowie deren notwendige Begleitpersonen sind von der Entrichtung der Kurabgabe befreit.
 4. Für schwerbehinderte Personen mit GdB von 80 bis einschließlich 99 reduziert sich der Kurbeitrag auf die Hälfte der Beträge nach Ziffer 1 oder Ziffer 2.
Der Grad der Behinderung und die Notwendigkeit einer Begleitperson sind mit dem Schwerbehindertenausweis (oder gleichwertiges ausländisches Dokument) nachzuweisen.

- (3) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Gemeindegebiet sowie Veränderungen, die eine Auswirkung auf die Festsetzung des pauschalen Jahreskurbeitrags haben, der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Beginn und Ende schriftlich anzuzeigen.
- (4) Die Beitragspflicht für den pauschalen Kurbeitrag entsteht jeweils am 1. Januar. Tritt die Beitragspflicht erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Beitragspflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht mehr vorliegen.
- (5) Der pauschale Kurbeitrag wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids zur Zahlung fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Beitragsbescheides ist der pauschale Kurbeitrag jeweils zum 15. Februar eines jeden Jahres fällig. Endet die Beitragspflicht, so ist der zu viel gezahlte Beitrag zu erstatten.

- (6) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben. Weist eine nach Abs. 1 vom Pauschalbeitrag erfasste Person nach, dass sie sich im Veranlagungszeitraum nicht zu Kur- und Erholungszwecken in der Gemeinde aufgehalten hat, wird ihr der Pauschalbeitrag zurückerstattet.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro kann nach Art. 15 KAG (Leichtfertige Abgabenverkürzung) belegt werden, wer als Abgabepflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Art. 14 Abs. 1 Satz 1 KAG (Abgabenhinterziehung) bezeichneten Taten leichtfertig begeht. § 370 Abs. 4 und § 378 Absatz 3 Abgabenordnung (AO) 1977 sind in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.
- (2) Mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro kann, wenn die Handlung nicht nach Art. 15 KAG geahndet werden kann, belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
 2. den Vorschriften zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Art 16 KAG Abgabegefährdung).
- (3) Die Höhe der Geldbuße wird von der Gemeindeverwaltung, in Einzelfällen durch den Gemeinderat festgesetzt.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.12.2013, in Kraft getreten am 01.01.2014, außer Kraft.

* **[Amtl. Anm.:** Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 03.12.2014, veröffentlicht mit Bekanntmachung vom 03.12.2014. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.